

Dr. Wartner
Dr. Dietrich
und Sozien

WD

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Wartner, Dr. Dietrich und Sozien · Korte Blöck 55 · 22397 Hamburg

Landtag NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Hamburg · München

Korte Blöck 55
22397 Hamburg
Telefon: (0 40) 6 05 66 16-0
Mobil: (01 70) 4 30 60 85
Fax: (0 40) 6 05 66 16-59
medien@rechts-rath.de
www.wd-sozien.de

vorab per Fax: 0211-8843020

30.4.02

Betr.: LMG NRW

Sehr geehrter Herr Schmidt,

als Anlage erhalten Sie die Stellungnahme in der o.g. Sache.

Mit freundlichem Gruß

Rath-Glawatz

Dr. M. Rath-Glawatz
Rechtsanwalt

Büro Hamburg

Dr. Michael Rath-Glawatz
Rechtsanwalt

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50, Kto.-Nr. 1 051 472 408

Büro München

Dr. Otto Wartner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Kfm. Dr. K. H. Dietrich
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater

Stefan Dietrich
Rechtsanwalt

Bernhard Lommer
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Lia. oec. (HSG) Peter Haif
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tiroler Straße 8
87452 Pfronten

Dr. Wärtner
Dr. Dietrich
und Sozien

WD

Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Wärtner, Dr. Dietrich und Sozien · Korte Blöck 35 · 22397 Hamburg

Hamburg · München

Korte Blöck 35
22397 Hamburg
Telefon: (0 40) 6 05 66 16-0
Mobil: (01 70) 4 30 60 85
Fax: (0 40) 6 05 66 16-59
medien@rechts-rath.de
www.wd-sozien.de

Anmerkungen Gesetzentwurf Landesmediengesetz
Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)
(Stand 6.3.02)

1. § 1 Geltungsbereich:

Gem. § 1 Abs. 1 soll das LMG zukünftig auch
„Mediendienste“ erfassen.

Eine Notwendigkeit für die Ausweitung des
Geltungsbereichs ist nicht ersichtlich. Das „Recht der
Mediendienste“ ist im Mediendienstestaatsvertrag
bundeseinheitlich geregelt. Freiräume, die noch einer
speziellen landesrechtlichen Regelungen bedürften, sind
nicht erkennbar.

Abs.2 nimmt nur noch den WDR von den Regelungen des
LMG (weitgehend) aus. Soll dies heißen, dass das LMG für
alle anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter
- z.B. i.S. Frequenzzuweisung – Geltung beanspruchen soll?

2. § 8 Zulassungsbescheid:

In § 8 Abs. 1 Satz 2 sollte klargestellt werden, ob nur
eine einmalige oder auch mehrfache Verlängerungen
zulässig sein sollen.

Büro Hamburg

Dr. Michael Rath-Glawatz
Rechtsanwalt

Hamburger Sparkasse
BLZ 250 505 50, Kto.-Nr. 1 231 473 400

Büro München

Dr. Otto Wärtner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Dipl.-Kfm. Dr. K. H. Dietrich
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater

Stefan Dietrich
Rechtsanwalt

Bernhard Lerner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Hc. oec. (HSG) Peter Haff
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tiroler Straße 8
87459 Pfaffen

3. § 9 Änderungen nach der Zulassung:

Nach § 9 Abs. 1 hat der Veranstalter „geplante Veränderungen der nach § 7 Absatz 2 für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor dem Vollzug anzuzeigen“.

§ 7 Abs. 2 spricht jedoch nicht von „maßgeblichen Umständen“, sondern davon, dass der Antragsteller „alle“ Angaben zu machen hat, die zur Prüfung des Zulassungsantrages „erforderlich“ sind.

Ist damit „Alles Erforderliche“ i.S.d. § 7 Abs. 2 auch das „Maßgebliche“ nach § 9 Abs. 1?

In Abs. 3 sollte geregelt werden, dass ein Widerruf der Zulassung die Anhörung des Veranstalters voraussetzt.

4. § 10 Zuordnung – Grundsätze

- a) Die Regelung mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Abs. 2 erscheint widersprüchlich:

So ist es bereits fraglich, ob davon gesprochen werden kann (darf), die Sicherstellung der Grundversorgung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks habe „Vorrang“. In der dualen Rundfunkordnung ist die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten – nicht mehr und nicht weniger. Dies jedoch beinhaltet keinen prinzipiellen Vorrang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, warum der öffentlich-rechtliche Rundfunk, wenn dessen Grundversorgungsauftrag gem. Abs. 2 Satz 1 bereits „gesichert“ ist, bei der weiteren Zuteilung der Übertragungskapazitäten in Satz 3 als „Nr. 1“ nochmals bevorzugt erwähnt wird. Ist die Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sichergestellt, so erscheint es unverträglich, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk noch einmal vor anderen Interessenten „zu bedienen“.

Diese Überbetonung legt den Verdacht nahe, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in verfassungsrechtlich nicht (mehr) zu legitimierender Weise bei der Frequenzvergabe bevorzugt werden soll. – Dieser Verdacht wird dadurch verstärkt, dass in Abs. 2 Satz 1 die „Sicherstellung der Grundversorgung“ als Zuordnungskriterium, in Satz 3 „die Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags“ genannt wird. Diese mangelnde Deckungsgleichheit der Gesetzesformulierung wirft die Frage auf, ob es dann überhaupt noch Frequenzwünsche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gibt, die nicht als „Sicherung der Grundversorgung“ bzw. als „Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages“ deklarierbar und damit vorrangig zu bedienen wären.

Mit Blick auf die EU-Vorgaben zur präzisen Definition des Rundfunkbegriffs unter Beihilfegesichtspunkten erscheint es äußerst fraglich, ob die Formulierung der „Sicherung der funktionsgerechten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages“ hinreichend exakt genug ist, um als gesetzliches Kriterium für Frequenzzuweisungen zu dienen.

- b) Mit Blick auf die 50 % - Klausel in Abs. 3 Satz 3 soll hier die generelle Problematik einer derartigen „Soll-Vorgabe“ nicht diskutiert werden.

Notwendig erscheint es jedoch, dass mit Blick auf diese Regelung alle Frequenzen für den WDR und das ZDF jeweils ausdrücklich nur befristet zugewiesen werden.

Wie soll der Begriff „Gesamtkapazität“ definiert werden? Welches ist der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt? Soll – und wenn ja wie – auf Veränderungen bzgl. der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten reagiert werden?

- c) In Abs. 4 sollte klargestellt werden, dass die befristete Zuweisung von Frequenzen auch mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk möglich ist.

5. § 12 - Zuweisungserfordernis:

In § 12 Abs. 2 sollte – sofern der Geltungsbereich des Gesetzes tatsächlich endgültig auch die Mediendienste mitumfasst - klargestellt werden, dass die Zuweisung von Kapazitäten an Mediendienstanbieter nicht von einer Zulassung abhängig ist (s. § 4 MDStV).

6. § 13 - Zuweisungsvoraussetzungen:

Durch die Neufassung des LMG soll u.a. auch lokales und oder regionales Fernsehen in NRW ermöglicht werden. Auf die vielfältigen Fragen, die damit z.B. für die Existenz von lokal/regionalen Printmedien in der Konkurrenz zu lokalem/regionalen Hörfunk und lokal/regionalen Fernsehen entstehen, ist bereits an anderen Stellen ausführlich hingewiesen worden. Es muss auch Fragen aufwerfen, warum in NRW lokaler Hörfunk weiterhin nur in der Form des Zwei-Säulen-Modells veranstaltet werden soll, während das lokale Fernsehen dieses Modell nicht kennt.

Soweit bekannt – und entgegen anderslautenden Erklärungen – dürfte es in der Bundesrepublik kaum wirtschaftlich erfolgreiches Lokal-/Regional-Fernsehen geben. Deshalb gewinnt § 13 Abs. 1 besondere Bedeutung, nach dem eine Zulassung überhaupt nur dann erteilt werden darf, wenn die Antragsteller auch wirtschaftlich in der Lage sind, „die antragsgemäße Verbreitung des Programms“ sicherzustellen.

Es erscheint in hohem Maße verfassungsrechtlich problematisch, ob zwingend vorgeschrieben darf (Abs. 2), dass für ein „bundesweit verbreitetes Programm“ in NRW nur dann Frequenzen zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn ein „landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird“. Damit würde jeder bundesweite TV-Anbieter genötigt, sein nationales Programm an den Programmvorstellungen eines einzelnen Bundeslandes auszurichten. Täte er dies nicht, so könnte er nicht bundesweit ausstrahlen. Damit würde das Rundfunkrecht eines Bundeslandes zum zwingenden Maßstab für nationale TV-Verbreitung.

Soll diese Vorschrift auch für das ZDF gelten? (Der z.Zt. gültige § 1 Abs. 3 nimmt das ZDF vom Landesrecht aus).

Auffällig ist weiter, dass der Begriff „landesweites Fensterprogramm“ aus § 13 Abs. 2 in § 1 Abs. 1 nicht definiert ist. Wer bestimmt was ein „landesweites Fensterprogramm“ ist (Inhalt, Umfang, Ausmaß)?

7. § 14 Vorrangentscheidung

In § 14 wird in auffälliger Weise zwischen der Programmvielfalt und der Anbiervielfalt differenziert, ohne jedoch zu bestimmen, in welchem „Verhältnis“ diese Kriterien zu berücksichtigen sind.

Verfassungsrechtlich entscheidend ist das Kriterium der Sicherung der Meinungsvielfalt. Die Vielfalt der Programmanbieter ist insoweit ein wenig aussagefähiges Merkmal, da „viele Anbieter“, so verschieden sie auch sein mögen, durchaus einförmige Programme anbieten können, während wenige Anbieter durchaus in der Lage sind, inhaltlich vielfältige Programme zu veranstalten. Dies kann bis zu dem Grenzfall gehen, das ein Anbieter ein vielfältigeres Angebot offeriert als eine Vielzahl von Programmanbietern bei gleichförmiger Programmgestaltung.

Folglich wäre es höchst problematisch, eine vorrangige Zulassung nur deshalb auszusprechen, weil der „entsprechende“ Anbieter „so“ noch nicht vertreten ist.

Letztlich erscheint die ganze Differenzierung gekünstelt, denn auch bei der Beurteilung der „Anbiervielfalt“ kann es allein um den „Beitrag zur publizistischen Vielfalt“ (§ 14 Abs. 3 Nr. 1) gehen. Meinungsvielfalt vermittelt sich eben nicht durch Anbieter, sondern durch Inhalte.

Mit erheblichen Bedenken sind die Regelungen in § 14 Abs. 3 Ziff. 2 und 3, die deutlich über die Bestimmung des § 30 RStV hinausgehen, belastet. Denn sie führen dazu, dass Programmveranstalter dann, wenn – was immer noch die Regel ist – Frequenzengpässe bestehen und folglich Vorrangentscheidungen zu fällen sind, schon vorab mit Blick auf den Erhalt der Übertragskapazitäten gezwungen werden, einen Teil ihrer Programmhoheit auf Dritte (Beiräte und/oder die redaktionellen Beschäftigten) zu übertragen, wollen sie bei der Auswahl durch die LfM nicht chancenlos sein. Das Grundgesetz verbietet jedoch jeden auch nur mittelbaren Zwang zur Selbstzensur von Programmveranstaltern als Voraussetzung zur Rundfunkzulassung.

Den Regelungen in den § 14 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 liegt im übrigen die völlig unbewiesene Annahme zu Grunde, dass dann, wenn Dritten Einfluss auf die Programmgestaltung gegeben wird, das Programm damit „automatisch“ vielfältiger würde. Genau das Gegenteil kann der Fall sein: ein publizistisch weltoffener, liberaler Veranstalter kann durch Beiräte und/oder redaktionelle Mitbestimmung zu kleinkariierter, vornehmlich interessenbezogener (z.B. mitarbeiterorientierter) Programmgestaltung gezwungen werden. „Redaktionelle Mitbestimmung“ ist kein Gradmesser für die Vielfalt eines Programms, sondern intendiert gerade die Gefahr der Programmbeeinflussung aus Partikularinteressen.

Die Regelung in § 14 Abs. 3 Nr. 4 ist an dieser Stelle absolut verfehlt. Die Frage, ob ein Beitrag „erstmalig von einem unabhängigen Produzenten“ erstellt wurde oder nicht, hat mit der Vielfalt im Programm als Maßstab der Vorrangentscheidung überhaupt nichts zu tun. Denn das, was die „unabhängigen Produzenten erstmalig“ produzieren, kann sich in der Duplizierung des „Bekanntes“ erschöpfen. Es kommt unter Vielfaltsaspekten gerade nicht darauf an, wer einen Beitrag gemacht hat, ob er aus Deutschland, Europa oder den USA stammt, ob es sich um einen abhängigen oder unabhängigen Produzenten und dessen „Erstlingswerk“ oder ein Serienprodukt handelt, sondern allein darauf an, welchen inhaltlichen Beitrag die jeweilige Produktion zur Vielfalt im Programm zu leisten vermag.

Die Regelung in § 14 Ziff. 4 macht einmal mehr deutlich, wie problematisch die Aufnahme der „Mediendienste“ in das LMG ist. Diese Regelung besagt zunächst nicht mehr und nicht weniger als die Kernthese, die auch beim Rundfunk gelten soll, dass „Angebots- und Anbietervielfalt“ ausschlaggebend sind. Es tauchen jedoch neue Fragen auf: sollen z.B. die Kriterien, die in Abs. 2 und 3 verankert sind, auch bzgl. der Veranstaltung von Mediendiensten gelten?

8. § 18 ff. - Belegung von Kabelanlagen

Insoweit beschränken sich die Anmerkungen auf die Regelung in § 21 Abs. 2, nach denen die Betreiber digitalisierter Kabelanlagen mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die „erforderlichen Kabelkapazitäten“ auch für deren „Programmbouquets“ und „Programmmultiplexe“ vorzuhalten haben. Auch hier geht das LMG über den RStV hinaus, der sich insoweit nur auf „Programmbouquets“ bezieht.

An dieser Stelle wird deutlich, dass durch die Einbeziehung der Mediendienste in das LMG und die Aufnahme des Begriffs der „Programmmultiplexe“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten indirekt der Weg geöffnet werden soll, unter Negierung ihrer gesetzlichen Aufgabe als Rundfunkveranstalter auch „Mediendienste und sonstige Dienste“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) in Kabelanlagen einspeisen zu dürfen. Über die vermeintlich unauffällige Belegungsvorschrift sollen gravierende Veränderungen des Rundfunkbegriffs und der Aufgabenzuweisung für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten kaschiert werden.

Während in § 10 Abs. 3 die Zuweisung von digitalen terrestrischen Frequenzen zu 50 % an den WDR und das ZDF noch als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet ist, erhält der WDR für

die Fälle des § 21 Abs. 2 Nr. 2 allein zwingend 50 % der Kapazitäten. Auch diese Regelung ist als schematische Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung nicht hinnehmbar.

9. § 31 – Programmgrundsätze

Die Verabschiedung des neuen LMG sollte genutzt werden, die schon im geltenden Recht enthaltene Formulierung, dass „unterschwellige Techniken“ nicht eingesetzt werden dürfen (§ 31 Abs. 1), ersatzlos gestrichen wird.

Die Bestimmung ist nicht justitiabel, da keine verlässliche Grenze zu ziehen ist, wann der Einsatz von „unterschwelliger Technik“ z.B. mit Blick auf die Gewährleistung der Kunstfreiheit des Art. 5 GG noch tolerabel ist und wann nicht.

10. § 33 – Sicherung der Meinungsvielfalt

Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschlagenen Regelungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt kränken alle daran, dass sie rückwärts gewandt an dem überholten Modell starrer Marktanteilsbegrenzungen festhalten.

Moderne Anti-Konzentrations-Bestimmungen werden längst in der Weise formuliert, dass sie die Sicherung der Meinungsvielfalt durch flexible Gestaltungen eröffnen. Dabei wird das Ziel, die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht, wie bisher auch uneingeschränkt festgeschrieben, aber offengelassen, unter welchen konkreten Gegebenheiten ein Zielkonflikt einzutreten droht und folglich bestimmte rundfunkrechtliche Aktivitäten (Beteiligungen, Programmzulieferungen) zu untersagen sind.

Diese in der Zielsetzung stringenter, aber in der Handhabung flexiblen Regelungen geben den Aufsichtsgremien die Freiheiten, die notwendig sind, um frei von starren Anteilsvorgaben die einzelnen Märkte, ihre Struktur und ihre Probleme unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Meinungsvielfalt ordnend zu begleiten.

Ein Gesetzgeber, der so verfährt, genügt einerseits dem verfassungsrechtlichen Gebot der Sicherung der Meinungsvielfalt, schafft aber andererseits die Freiräume, die notwendig sind, um z.B. im Aufbau befindliche Märkte oder auf Dauer wirtschaftlich schwache Märkte jeweils mit der ihnen eigenen Relevanz zu behandeln.

Bei einer derartigen gesetzgeberischen Konzeption wäre dann auch das vielschichtige Problem der Beurteilung von Marktstärke im Printbereich und dem Engagement in den elektronischen Medien sachgerecht lösbar: Würde z.B. ein marktstarker regionaler Zeitungsverlag das (finanziell höchst fragwürdige) Experiment eines regionalen Wirtschafts- und/oder Kultursenders wagen wollen und damit in der Region den ersten und einzigen Programmveranstalter mit dieser Programmausrichtung repräsentieren, so wäre dies fraglos ein überragender Beitrag zur Stärkung der Meinungsvielfalt. Wenn aber

eine Regelung Gesetz wird, die den Verlegeranteil an dem Sender bzw. an der Programmzulieferung schematisch auf 25 % begrenzt, dann ist nicht auszuschließen, dass derartige Programme gar nicht erst starten können. Damit hätte das Bemühen um die Sicherung der Meinungsvielfalt ihr Gegenteil erreicht, nämlich das Entstehen größerer Vielfalt verhindert. – Diese Beispiel gilt sinngemäß auch für einen national erfolgreichen TV-Anbieter (mit mehr als 20 % Zuschaueranteil). Auch ihm wäre es nach § 33 Abs. 2 verwehrt, allein oder zumindest mit einer Mehrheitsbeteiligung in NRW einen weiteren Sender zu etablieren, selbst wenn der Sender im Lande die Meinungsvielfalt deutlich stärken würde.

Geht der Gesetzgeber dagegen den aufgezeigten gegenteiligen Weg, so gewinnt er den Freiraum, der notwendig ist, um Meinungsvielfalt zu schützen, ohne sie zugleich einzuengen. Folglich ist eine Regelung, die den Erwerb von Anteilen an Rundfunkveranstaltern oder die Zulieferung von Programmen an Rundfunkveranstalter dann untersagt, wenn dies über das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk zur Gefährdung der Meinungsvielfalt führt, absolut ausreichend und zugleich wesentlich sachgerechter. Auf der Basis einer derartigen abstrakt-generellen Regelung kann die Aufsichtsbehörde an den jeweiligen Einzelfällen orientierte Entscheidungen treffen, statt schematisch nur „Anteile zu zählen“. Durch die gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Entscheidungen ist sichergestellt, dass durch eine objektive Instanz bewertet wird, ob Meinungsmacht – bei welchen Anteilskonstellationen auch immer – konkret gefährdet ist oder nicht.

Diese Stellungnahme ist kein Plädoyer für die Abschaffung der Konzentrationskontrolle im Rundfunk, sondern als das Bemühen zu verstehen, über eine Gesetzesfassung nachzudenken, die losgelöst von starren Marktzutrittsbarrieren Raum für flexible Bewertungen schafft. Man sichert Vielfalt nicht durch Starrheit, sondern durch Flexibilität.

11. §§ 39 ff – Medienkompetenz

Ein Rundfunkgesetzgeber, der für sich in Anspruch nehmen will, Ernst genommen zu werden, sollte auf einen Etikettenschwindel, wie er in dem VI. Abschnitt des Gesetzentwurfes enthalten ist, verzichten.

Abgesehen von den Regelungen in § 39-41 enthält dieser Abschnitt entgegen seiner pompösen Deklaration nur althergebrachte Standardregelungen des Rundfunkrechts (Aufzeichnungspflichten, Einsichtsrechte, Gegendarstellung, Datenschutz usw.).

Was aber soll die Regelung des § 40, nach der die „Medienversammlung den Diskurs zwischen den Mediennutzerinnen und -nutzern, den Akteuren der Medienbranche, der Medienwissenschaft und Medienpolitik sowie des Medienjournalismus über den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen initiiert und fördert“? Schwebt dem Gesetzgeber so eine Art immerwährender Medienreichstag á la NRW auf den Hügeln des Sauerlandes vor?

Was hat das Instrument der nirgends definierten „Medienversammlung“ in einem Rundfunkgesetz zu suchen? Die Aussage des § 40 mag für ein Soziologenseminar unterer Kategorie als Programmsatz dienen, in einem Gesetzeswerk sollte für derartigen Dilettantismus kein Platz sein.

Und als Krönung wird dann – typisch deutsch – auch noch die LfM als Aufsichtsbehörde angehalten, „das Nähere“ durch Satzung zu regeln. Sollte den Gesetzgeber die Befürchtung überrannt haben, die „Mediennutzerinnen und Mediennutzer“ könnten es wohl möglich tatsächlich wagen, sich allesamt in einer „Medienversammlung“ mit den „Akteuren der Medienbranche, der Medienwissenschaft und der Medienpolitik im Diskurs“ zu versammeln? – Und man stelle sich dies vor, noch dazu ganz ohne Satzung! So muss es denn – obwohl gerade erst annonciert – verhindert werden, dass das Volk der Mediennutzer so einfach aufstehen und einen Sturm losbrechen könnte.

Man sollte die LfM davor bewahren, sich mit einer Satzung „Medienversammlungsdiskursverordnung“ der Lächerlichkeit preisgeben zu müssen.

Der Gesetzgeber muss sich weiterhin fragen lassen, was von einer Formulierung zu halten ist, dass „zur Förderung der Belange der Mediennutzerinnen und –nutzer Qualitätskennzeichen vergeben werden können“ (§ 41). Immerhin – das Institut der „Belangförderung“ dürfte zu mindest im Medienrecht neu sei. Aber auch hier könnte man „beruhigt“ sein, denn die LfM regelt wieder einmal „das Nähere durch Satzung“ (Auf die „Medienversammlungsdiskursverordnung“ folgte also die „Belangförderungsqualitätskennzeichensatzung“).

Diese Bestimmung ist nicht nur absolut untauglich, sie ist noch dazu hoch gefährlich: nach den Erläuterungen zur Gesetzesbegründung ist beabsichtigt, „qualitativ hochstehende Angebote aus der Masse hervorzuheben und den Nutzerinnen und Nutzern durch ein Gütesiegel eine Orientierungshilfe“ zugeben. Das hätte noch gefehlt, das auf gesetzlicher Grundlage im Rahmen einer Satzung der LfM Rundfunkangebote getestet und mit Gütesiegeln („dieses Produkt ist für Medienkonsumenten unbedenklich konsumierbar“) versehen werden. – Im Ernst: ein Landesmediengesetz sollte nicht einmal im Ansatz Anlass zu der Befürchtung geben, auf gesetzlicher Grundlage würden vorgeblich „hochstehende“ von angeblich „niedrigliegenden“ Medienangeboten unterschieden und durch die Verleihung von Gütesiegeln („LfM-geprüft“) ausgezeichnet. Dies ist in keiner Weise mit den Bestimmungen des Art. 5 GG vereinbar.

12. § 44 Gegendarstellung:

Den Betroffenen ist es oftmals nicht oder nur unter ganz erschwerten Umständen möglich, eine Aufzeichnung/den Mitschnitt des Beitrages zu erhalten, auf den mit einer Gegendarstellung geantwortet werden soll.

Wenn dann der betroffene Rundfunkveranstalter behauptet, die Äußerung, auf die mit der Gegendarstellung geantwortet werden soll, sei so nicht gefallen, so muss demjenigen, der das Gegendarstellungsbegehren geltend machen will, in Erweiterung der Regelung aus § 43 Abs. 4 das unbedingte Recht zugesprochen werden, von dem Rundfunkveranstalter unverzüglich die Herausgabe eines Mitschnittes/einer Aufzeichnung des Beitrages verlangen zu können.

Mit Rücksicht auf die frühere Tätigkeit als Geschäftsführer von Betriebsgesellschaften im lokalen Hörfunk in NRW wird auf die Kommentierung der Vorschriften des VII. und VIII. Abschnitts des Gesetzentwurfes verzichtet, um sich nicht dem Vorwurf der Befangenheit auszusetzen. Ebenso gebietet es die gegenwärtige Mitgliedschaft in der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) als einem Organ der Landesmedienanstalten, sich einer Kommentierung der X. Abschnitts zu enthalten.

Hamburg, den 30.4.02

Dr. M. Rath-Glawatz
Rechtsanwalt